



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 15

Brilon, 18.12.2018

Jahrgang 48

INHALT:

- 1) 1. Satzung vom 13.12.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
- 2) 1. Satzung vom 13.12.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

1. Satzung

vom 13.12.2018

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 6

In Satz 2 wird die Gebühr von 1,69 €/cbm in 1,70 €/cbm geändert.

II.

§ 5 Abs. 5

In Satz 1 wird die Gebühr von 0,53 €/qm in 0,57 €/qm geändert, in Satz 2 von 0,45 €/qm in 0,47 €/qm.

III.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung vom 13.12.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13.12.2018

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand



(Axel Reuber)

1. Satzung

vom 13.12.2018

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,23 €

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung vom 13.12.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,

- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13.12.2018

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand



(Axel Reuber)